

1. Änderung
zur Geschäftsordnung des Kreistages
des Kreises Segeberg

Aufgrund des § 29 Abs. 2 der Kreisordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss des XVIII. Kreistages des Kreises Segeberg vom 23.06.2011 die nachstehende 1. Änderung zur Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

In § 1 „Tagungen des Kreistages“ wird einer neuer Absatz 2 eingefügt:

Vor Herausgabe der Einladung wird diese vom Kreispräsidenten oder der Kreispräsidentin und seinen bzw. ihren Stellvertretern/innen mit dem Landrat oder der Landrätin, den Vorsitzenden der Fraktionen und dem oder der Vorsitzenden des Hauptausschusses hinsichtlich

- der Reihenfolge der Tagesordnung,
- der evtl. Vertagung einzelner Themen,
- Ausnahmen vom Regelbeginn der Kreistagsitzungen gemäß Abs. 3 sowie
- Empfehlungen zu einer Begrenzung der Höchstdauer der Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände gemäß § 7 (5) GeschO

besprochen.

§ 2

In § 1 „Tagungen des Kreistages“ wird einer neuer Absatz 3 eingefügt:

Kreistagsitzungen beginnen in der Regel um 18 Uhr und enden spätestens kurz nach 22 Uhr. Nach 22 Uhr ist kein Tagesordnungspunkt mit politischem Entscheidungsbedarf mehr aufzurufen; der letzte (vor 22 Uhr) aufgerufene Tagesordnungspunkt ist noch abzuhandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte werden auf die folgende Kreistagssitzung vertagt; falls unbedingt erforderlich, ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. Nur in Ausnahmefällen können die Kreistagssitzungen auch bis zu zwei Stunden früher beginnen.

§ 3

In § 1 „Tagungen des Kreistages“ wird einer neuer Absatz 4 eingefügt:

Für die Kreistagssitzungen und die Ausschusssitzungen wird von dem Kreispräsidenten oder der Kreispräsidentin jährlich im Voraus ein Sitzungsplan erstellt. Im Sitzungsplan des Kreistages sind sechs Sitzungen und zwei zusätzliche Ausweichtermine vorzusehen. Die Ausweichtermine und zusätzliche Sitzungen sollen in der Regel in der folgenden Woche der regulären Kreistagssitzung stattfinden.

§ 3

In § 1 „Tagungen des Kreistages“ werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 5 bis 7

§ 3

In § 11 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

§ 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Kreistag am 23. Juni 2011 in Kraft.

Bad Segeberg, den 15.08.2011

gez. Winfried Zylka

Der Kreispräsident